

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 51/1993, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 17/2004, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebrauchs

§ 3. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen anweisen, folgendes Verhalten einzustellen oder, wenn dies nicht zweckmäßig ist, den öffentlichen Ort unverzüglich zu verlassen:

Wenn diese Personen andere Personen an öffentlichen Orten

1. in unzumutbarer Weise belästigen, insbesondere wenn auf Personen, die sich einer sozialen oder medizinischen Einrichtung nähern, psychischer Druck wie zum Beispiel durch nachdrückliches Ansprechen oder (versuchte) Übergabe von Gegenständen ausgeübt wird, oder

2. am widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen nachdrücklich hindern.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

Vorblatt

Problemstellung:

Vermehrte unzumutbare Belästigungen von Frauen im räumlichen Umfeld von Kliniken, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, und ähnlichen medizinischen Einrichtungen. Konkretisierung der geltenden Rechtslage zur Verbesserung und Erleichterung des Gesetzesvollzugs durch die Bundespolizeidirektion Wien.

Lösung:

Klarstellung in § 3 Abs. 1 Z 1 WLSG, dass nachdrückliches Ansprechen oder die (versuchte) Übergabe von Gegenständen an Personen, die sich einer sozialen oder medizinischen Einrichtung nähern, eine unzumutbare Belästigung darstellt.

Alternativen:

Belassen der bisherigen Rechtslage und damit keine Anpassung an die aktuellen frauen- und sozialpolitischen Erfordernisse.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Mit dieser Novelle wird weder ein neuer Tatbestand der Wegweisung noch ein neuer Verwaltungsstraftatbestand eingeführt. Bei der gegenständlichen Änderung des Gesetzes handelt es sich lediglich um die Klarstellung, dass auch Belästigungen durch nachdrückliches Ansprechen in einer besonderen psychischen Belastungssituation als unzumutbare Belästigung im Sinne der geltenden Rechtslage zu werten sind.

EU-Konformität:

Die Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht ist gegeben. EU – Normen, die dieses Rechtsgebiet unmittelbar betreffen, sind nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch die gegenständliche Novelle sind aus derzeitiger Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

Kosten:

Durch diese Novelle entstehen keine zusätzlichen Kosten für das Land Wien und die übrigen Gebietskörperschaften. Die Überwachung, Ermahnung und Wegweisung von Personen, die andere Personen an öffentlichen Orten unzumutbar belästigen, haben Organe der Bundespolizeidirektion Wien bereits nach derzeitiger Rechtslage durchzuführen. Die Konkretisierung erfordert daher keine zusätzlichen Ressourcen des Bundes.

Erläuterungen

In letzter Zeit mehrten sich Beschwerden von Bürgerinnen, die Kliniken aufsuchen wollten, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, über Personen (Abtreibungsgegner), die sie im räumlichen Vorfeld der Kliniken durch Ausübung von psychischen Druck ansprechen und einprägsame Appelle an deren Gewissen richten bzw. den Schwangerschaftsabbruch als Mord anklagen. Dabei wurden Frauen öfters gegen ihren Willen bis zum Eingang der Klinik „begleitet“ und mehrfach bzw. nachdrücklich angesprochen.

Diese Frauen befinden sich beim Zugang zu derartigen Kliniken häufig unmittelbar vor einem medizinischen Eingriff und in vielen Fällen auch in psychisch äußerst belastenden Situationen und empfinden eine solche Vorgangsweise zusätzlich als psychisch nicht zumutbare Aufdringlichkeit. Eine derartige Belästigung ist auch im Umfeld von anderen sozialen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen denkbar.

Die Bundespolizeidirektion Wien, welche gemäß § 5 Abs. 3 WLSG u.a. auch die Maßnahmen des § 3 dieses Gesetzes in erster Instanz zu vollziehen hat, ist bisher lediglich gegen die Überreichung von Nachbildungen von Embryos aus Kunststoff an Frauen im Vorfeld einer derartigen Klinik eingeschritten und hat die Abtreibungsgegner nach Ansicht der Bundespolizeidirektion Wien erfolgreich dazu angehalten, diese Gegenstände nicht mehr an Passantinnen zu übergeben. Das nachdrückliche begleitende Ansprechen wurde bisher jedoch nicht als unzumutbar belästigend gewertet.

Bei der Konkretisierung des § 3 Abs. 1 Z 1 WLSG handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung von Tatbestandsmerkmalen, sodass gleichartige Belästigungen von Personen in einer psychisch belastenden Situation im räumlichen Umfeld von medizinischen- und sozialen Einrichtungen ebenfalls unter den Tatbestand zu subsumieren sind.

Die Unzumutbarkeit belästigender Handlungen ist dabei vor allem an der Nachdrücklichkeit des Ansprechens und einer aus den allgemeinen Lebensumständen erschließbaren psychischen Notsituation der angesprochenen Person zu messen. Daher fällt ein Ansprechen von Personen zu bloßen Werbezwecken oder das Ersuchen um eine

Geldspende an öffentlichen Orten u.s.w. selbstverständlich nicht unter den gegenständlichen Tatbestand des Gesetzes.

Zum Verhältnis der Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung zur gegenständlichen Konkretisierung des Gesetzes ist anzumerken, dass diese Grundrechte als elementare, demokratische Rechte „grundrechtsfreundlich“ auszulegen sind und Andere gewisse Einschränkungen und „Nachteile“ aufgrund der Ausübung dieser Grundrechte grundsätzlich hinzunehmen haben. Nach einer Interessensabwägung ist jedoch sicherlich dort eine Grenze zu ziehen, wo in einer psychisch belastenden Situation psychischer Druck zum Beispiel durch nachdrückliches Angesprochenwerden oder durch einen mit Nachdruck erfolgenden Versuch, Gegenstände zu übergeben, auf Frauen ausgeübt wird. In einer solchen Situation überwiegt das Persönlichkeitsrecht das Recht auf Meinungs- oder Versammlungsfreiheit.

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird**

§ 3 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

**„Abwehr von Belästigungen und Sicherung des
Gemeingebrauchs**

§ 3. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen anweisen, folgendes Verhalten einzustellen oder, wenn dies nicht zweckmäßig ist, den öffentlichen Ort unverzüglich zu verlassen:

Wenn diese Personen andere Personen an öffentlichen Orten

1. in unzumutbarer Weise belästigen, insbesondere wenn auf Personen, die sich einer sozialen oder medizinischen Einrichtung nähern, psychischer Druck wie zum Beispiel durch nachdrückliches Ansprechen oder (versuchte) Übergabe von Gegenständen ausgeübt wird, oder

2. am widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen nachdrücklich hindern.“

G e l t e n d e s R e c h t

**Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. für Wien Nr.
51/1993, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 17/2004**

§ 3 Abs. 1:

Unfugabwehr

§ 3. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die an öffentlichen Orten andere Personen

1. in unzumutbarer Weise belästigen oder

2. am widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen nachhaltig hindern,

anweisen, ihr Verhalten einzustellen oder, wenn dies nicht tunlich ist, den Ort zu verlassen.